

An alle Träger von Wohneinrichtungen
für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
im Rheinland und Westfalen-Lippe

nachrichtlich:

- Jugendämter
- Kreise und kreisfreie Städte als örtliche-
EGH-Träger
- Kommunale Spitzenverbände
- Freie Wohlfahrtspflege

Münster/Köln, den 07.12.2023

Rundschreiben

Anpassung der altersgestaffelten landeseinheitlichen Bekleidungspauschalen für junge Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen ab 01.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits bekannt, haben die beiden Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe mit Rundschreiben vom 01.06.2023 sich der Umsetzung der Empfehlungen der LAGÖF bezüglich der Angleichung der Bekleidungspauschale gemäß der Vorgaben des Regelbedarfsermittlungsgesetzes ab 01.01.2023 angeschlossen.

Nun liegen den Landschaftsverbänden die Werte für die Bekleidungspauschale für junge Menschen in stationären Einrichtungen **ab 01.01.2024** gemäß der "Aufteilung nach EVS-Abteilungen des Regel-Bedarfs" von Rüdiger Böker vor (s. Anhang). Entsprechend der Empfehlung ergeben sich aus dieser Tabelle (Zeile 03: Bekleidung und Schuhe) die ab 1. Januar 2024 angepassten Werte des Bekleidungsgeldes:

➤ 1. – 6. Lebensjahr	57,11 €
➤ 7. – 14. Lebensjahr	47,28 €
➤ 15. – 18. Lebensjahr	56,30 €
➤ ab 19. Lebensjahr	56,30 €

Die Zahlung der vorgenannten Pauschalen erfolgt weiterhin:

- antragsunabhängig
- an alle Kinder, Jugendlichen und junge Volljährige
- monatlich
- pauschal (d.h. nachweisfrei)
- unabhängig von einer Leistungsfähigkeit der Herkunftsfamilie

Bitte zahlen Sie den jungen Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht von den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe erhalten, den jeweils altersentsprechenden Monatsbetrag ab dem 01.01.2024 zusammen mit dem monatlichen Barbetrag aus.

Die Kosten können mit dem monatlichen Barbetrag nach dem bekannten Verfahren mit der Rechnungsabteilung des LVR bzw. LWL abgerechnet werden.

Für die Versendung dieses Rundschreibens wurde ein umfangreicher E-Mail-Verteiler genutzt. Sollten Sie kein Leistungserbringer entsprechend § 134 SGB IX i.V.m. § 27c SGB XII bzw. § 34 SGB VIII sein, betrachten Sie dieses Schreiben bitte als gegenstandslos.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Kristina Klare

Mit freundlichen
Im Auftrag

gez. Bianca Esch